

Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug

Ein Antrag auf Vornahme bzw. Unterlassung einer Maßnahme wurde von der Anstalt abgelehnt. Was kann ich tun?

Die §§ 109 ff StVollzG zählen zum Verfahrensrecht und gelten daher in sämtlichen Bundesländern weiter. Für den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der JVA sind daher weiterhin grundsätzlich die Strafvollstreckungskammern und (gegen deren Entscheidungen) die Oberlandesgerichte zuständig.

Welche Frist gilt für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung?

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Anstalt den ablehnenden Bescheid zugestellt hat, bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer oder dem Urkundsbeamten des Gerichts zugehen. Ist die Maßnahme nur mündlich angeordnet worden, läuft grundsätzlich keine Frist.

Muss ich eine Form beachten? Was sollte mein Antrag beinhalten?

Eine bestimmte Form muss nicht beachtet werden. Es reicht aus, wenn eine Verletzung der Rechte des Antragstellers oder der Antragstellerin geltend gemacht wird. Der Antrag sollte beinhalten, was beantragt wird und aus welchem Grund die Überzeugung besteht, dass auf die Maßnahme/ die Unterlassung der Maßnahme ein Recht besteht. Wenn dafür rechtliche Argumente vorgebracht werden können, kann das nur helfen.

Brauche ich eine anwaltliche Beratung/Vertretung?

Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ist keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben. In schwierigen Fällen wird jedoch die Beratung durch einen Anwalt oder eine Anwältin sinnvoll sein.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Es werden jedenfalls dann keine Kosten erhoben, wenn der Antrag Erfolg hat (§ 21 Abs. 1 Gerichtskostengesetz). Soweit der Antragsteller oder die Antragstellerin unterliegt oder den Antrag zurücknimmt, muss er oder sie grundsätzlich die Kosten des Verfahrens tragen (§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Von der Erhebung der Kosten kann jedoch abgesehen werden, soweit der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Diese Entscheidung trifft der Kostenbeamte, gegen dessen Entscheidung das Gericht angerufen werden kann. Es empfiehlt sich in jedem Fall einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, der aber nur dann Erfolg haben kann, wenn das Gericht Erfolgsaussichten sieht.

Was kann ich in dringenden Fällen tun?

In dringenden Fällen kann ein Eilantrag auf Aussetzung der Maßnahme nach § 114 Abs. 2 StVollzG gestellt werden. Damit dieser zulässig ist, muss aber ein berechtigtes Interesse für die Eilbedürftigkeit vorgebracht werden, z.B. das Erleiden von Nachteilen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.



Die Strafvollstreckungskammer hat meinen Antrag abgelehnt. Was kann ich tun?

Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann nach § 116 StVollzG innerhalb eines Monats nach der ablehnenden Entscheidung des Landgerichts Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Dafür muss entweder ein Termin mit einem Anwalt oder einer Anwältin oder dem Urkundsbeamten des Gerichts vereinbart werden.